99102051013000

Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Heruntergeladen am 10.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/123354536/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102051013000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lohnsteuer anmelden, Lohnsteuer-Anmeldung elektronisch übermitteln, Lohnsteuer abführen, Lohnsteuer-Anmeldung, Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, Lohnsteuer bezahlen, Probleme mit ELStAM, Härtefallregelung, Lohnsteuer einbehalten, Arbeitgeber, ELStAM-Hotline

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.09.2022
Fachlich freigegen durch	Finanzministerium M-V
Handlungsgrundlage	§ 41a Einkommensteuergesetz (EStG) Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesjustizministeriums: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/ https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__41a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__41a.html
Teaser	Sie behalten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von dem gezahlten Lohn die Lohnsteuer ein und führen, nach elektronischer Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung an das zuständige Finanzamt, die Lohnsteuer an dieses ab.
Volltext	Als inländische Arbeitgeberin oder inländischer Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, von jeder Lohnzahlung an Ihre Arbeitnehmer und / oder Arbeitnehmerinnen Lohnsteuer von dem Arbeitslohn einzubehalten. Die einbehaltene Lohnsteuer müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt anmelden und die Lohnsteuer abführen. Sie müssen die Lohnsteuer-Anmeldung monatlich, vierteljährlich oder jährlich an Ihr Finanzamt übermitteln. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist • grundsätzlich der Kalendermonat, • das Kalendervierteljahr, wenn

Modul	Sachverhalt
	die abzuführende Lohnsteuer für das vorherige Kalenderjahr mehr als EUR 1.080 aber nicht mehr als EUR 5.000 betragen hat, • das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.080 Euro betragen hat. Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Jahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die für den ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebes abzuführende Lohnsteuer maßgebend. Zur Festlegung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums ist diese auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Sie können die Lohnsteuer-Anmeldung nur authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermitteln. Sie erhalten das Zertifikat, wenn Sie sich bei Mein ELSTER registriert haben. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen dauern kann. Lediglich in Ausnahmefällen kann Ihr zuständiges Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung verzichten (sogenannte Härtefallregelung). Wird Ihnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt, haben Sie die Lohnsteuer-Anmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Um Rückfragen des Finanzamtes zu vermeiden, geben Sie bitte in der Lohnsteuer-Anmeldung in dem dafür vorgesehenen Feld stets die Anzahl Ihrer Arbeitnehmer ein. Wenn Sie feststellen, dass eine bereits übermittelte /

Modul	Sachverhalt
	abgegebene Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so haben Sie für den betreffenden Anmeldungszeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln / einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderungen ergeben haben.
Erforderliche Unterlagen	Grundsätzlich sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Sie beschäftigen Arbeitnehmerinnen und / oder Arbeitnehmer und haben sich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Ihrem zuständigen Finanzamt angemeldet.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	• Als erstes informieren Sie Ihr zuständiges Finanzamt darüber, dass Sie Personen beschäftigen. • Für die authentifizierte Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen an die Finanzverwaltung registrieren Sie sich bei Mein ELSTER und beantragen ein Zertifikat. • Nach erfolgreicher Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung drucken Sie das sogenannte Übertragungsprotokoll aus. Dieses dient als Nachweis der elektronischen Abgabe und ist für Ihre Unterlagen bestimmt.
Bearbeitungsdauer	Grundsätzlich keine; die Lohnsteuer-Anmeldungen werden in der Regel ausschließlich automationsgestützt verarbeitet.
Frist	Die einzubehaltende Lohnsteuer muss spätestens am 10.Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt werden.
weiterführende Informationen	Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finden Sie im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/arbeitgeber Das Zertifikat für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung beantragen Sie im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt https://www.elster.de

Modul	Sachverhalt
	Die Online Registrierung / Authentifizierung ist im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt möglich https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl Programme zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung erhalten Sie im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie im Internet auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern https://www.bzst.de/gemfa
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Lohnsteuer-Anmeldung ist eine Steuererklärung im Sinne des § 150 Abgabenordnung (AO). Sie steht als Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§§ 164, 168 AO). Gegen diese kann Einspruch eingelegt werden (§§ 347, 357 AO; s. weiterführende Informationen).
Kurztext	- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber Informationserteilung - Beschäftigung von Personen in einem Arbeitsverhältnis - Information an das Finanzamt über die Arbeitgebereigenschaft - elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung für jeden Anmeldezeitraum an das Finanzamt (s. weiterführende Informationen); hierfür ist Authentifizierung erforderlich - zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzamt
Formulare	In Ausnahmefällen, der sogenannten Härtefallregelung, besteht Schriftformerfordernis. Den Vordruck Lohnsteuer-Anmeldung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt (s. weiterführende Informationen).
Ursprungsportal	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Register and pay

Modul	Sachverhalt
	payroll tax by employers